

320,000 Thlr. erheben. Liegt nämlich kein anderer Zweck zum Grunde, als eben der einer transitorischen Erleichterung, so würde ein Antrag, verbunden mit Benennung der Summe, leicht über den beabsichtigten Zweck hinausgehen. Wie nun? wenn bei Ausführung dieses Vorschlages sich ergeben sollte, daß der Zweck der Erleichterung nicht so weit griffe, als das Quantum, so müßte dann die Regierung ohne Noth und ohne den beabsichtigten Zweck des Amendements noch mehr herabgehen; es würde dann der Antrag andererseits mit der künftigen Gesetzgebung in Widerspruch kommen, oder der künftigen Gesetzgebung vorgegriffen werden. Wenn es also bei der Benennung der Summe verbleiben sollte, würde ich dringend wünschen, daß der Herr Antragsteller seinen Antrag in eine Ermächtigung verwandelte, und ich würde glauben, daß dann die Regierung vollkommene Macht in Händen hat, um das zu erreichen, was der Antragsteller beabsichtigt. Es ist nicht zu leugnen, daß einige Gewerbe grade jetzt aufs empfindlichste gedrückt sind und durch Zeitumstände und üble Conjunctionen leiden. Diesen transitorisch eine Erleichterung zu gewähren, wird die Staatsregierung gewiß selbst geneigt sein, soweit die Mittel reichen; aber es muß nicht beantragt werden, daß die genannte Summe gerade aufgehen soll, und daß nicht weniger und namentlich schlechterdings Alles verwendet werden soll. Oder würde man zweitens die Summe aus dem Amendement weglassen, so würde ich Nichts dagegen haben, daß man andererseits einen directen Antrag stellt, nicht bloß eine Ermächtigung gibt. Wenn also der Antrag als Antrag stehen bleiben soll, so müßte ich wünschen, daß die Summe aus dem Antrage wegfiel, dann kann alles Uebrige darin bleiben, und die Regierung ersucht werden, alles den Umständen nach Mögliche, was zur Unterstützung der gegenwärtig gedrückten Gewerbe erforderlich scheint, transitorisch auf die beiden Jahre zu erlassen. Ich fasse meine Meinung in folgende Alternative zusammen. Würde auf eine oder die andere Weise der Antrag geändert, entweder nämlich, daß der Antrag in eine Ermächtigung verwandelt, oder daß die Summe daraus weggelassen würde, dann würde ich mit Vergnügen für den Antrag stimmen.

Abg. v. Thielau: Ich sollte glauben, es wäre das Wünschenswerthe, wenn der Herr Staatsminister in der vorhin bezeichneten Weise einen Antrag stellte, um dann als Gutachten der Regierung selbst zur Abstimmung zu kommen. Die Deputation hat geglaubt, daß die Fortsetzung der Ermächtigung der Staatsregierung, welche bereits in §. 71 ausgesprochen worden ist, genügt, um die Erleichterung eintreten zu lassen, welche zu wünschen ist. Gegen den Georgi'schen Antrag werde ich mich immer erklären, aus den angeführten Gründen, welche besonders der Abg. v. Mayer dagegen erhob. Wir können unmöglich beantragen, daß die Staatsregierung nicht mehr erheben solle, als 320,000 Thlr., wohl aber können wir die Ermächtigung aussprechen, daß die Staatsregierung nach ihrem Ermessen Erlasse eintreten lasse bis auf die Summe, welche in dem Budget ausgeworfen worden ist. Ich kann die Ansicht des Abg. Poppe nicht anerkennen, daß, weil, wenn keine Ermäßigung eintrat, 25,000 Thlr. mehr erhoben werden würden, als in dem Budget verlangt werden, wir

genöthigt wären, auf den Antrag einzugehen, denn erstens ist diese Position noch nicht bewilligt und steht also der Entschluß noch frei, und zweitens wird bei der Grundsteuer factisch mehr erhoben werden, als nach dem Budgetansatz ausgeworfen worden ist. Die Deputation ist nicht der Ansicht, irgend einem transitorischen Erlaß bei der Gewerbesteuer entgegen zu treten, und sollte der Herr Staatsminister einen Antrag stellen, so würde die Deputation wenigstens in ihrer Majorität damit einverstanden sich erklären können, während ich glaube, daß die Deputation bei ihrem Antrage verbleiben muß, wenn der Georgi'sche Antrag stehen bleibt.

Staatsminister v. Benschau: Ich würde mir erlauben, den Antrag des Abg. Georgi dahin zu modificiren, und denselben einzuladen, ob er sich dieser Modification anschliesse, nämlich: „Die hohe Staatsregierung wolle auf den Grund der ihr durch §. 43 und 71 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom Jahre 1834 ertheilten, durch die gegenwärtige Ständeversammlung zu erneuernden Ermächtigung transitorische Erleichterungen in der Gewerbe- und Personalsteuer, da, wo sie nach erfolgter Erörterung am dringendsten von den Verhältnissen geboten sind, eintreten lassen, dabei jedoch die nach dem Budgetansatz verfügbare Summe nicht überschreiten.“ Es weicht dieser Antrag von dem des Herrn Abg. nur darin ab, daß §. 43 mit angezogen worden ist; dies ist die §., welche schon von dem Erlaß spricht, den die Regierung ertheilen kann; — und daß der Antrag zuletzt dahin umgewandelt worden ist, daß die geachtete Kammer die bezeichnete Summe nicht überschritten wissen wolle. Ich füge dem hinzu, daß es der Regierung nur erwünscht sein kann, da, wo finanzielle Verhältnisse es gestatten, Erlaß zu gewähren, und daß dieser vorgeschlagenen Abänderung nicht etwa die Ansicht zum Grunde liegt, eine höhere Summe in die Staatscasse zu ziehen, die Regierung vielmehr sehr gern geneigt ist, diese Summe für den gedachten Zweck zu verwenden, voraussetzlich, daß das Bedürfnis zu einem solchen Erlaß vorhanden ist; auch bemerke ich noch, daß die Fassung, wie sie von mir gewählt worden ist, mehr der bis jetzt bei ähnlichen Anträgen üblichen Praxis entspricht, wie bereits vom Abg. D. v. Mayer hervorgehoben worden ist.

Abg. Georgi (aus Mylau): Mit der von dem Herrn Staatsminister gegebenen Fassung eines Antrags kann ich mich einverstehen, und thue es um so lieber, als ich von dem Herrn Staatsminister die Geneigtheit vernommen habe, meinem Antrage Folge zu geben.

(Die übrigen Deputationsmitglieder erklären sich auf die Präsidialfrage einverstanden.)

Präsident D. Haase: Ich habe an den königl. Herrn Commissar die Frage zu stellen: ob ich diesen Antrag als einen Antrag des Abg. Georgi zu betrachten habe, oder als einen Vorschlag der hohen Staatsregierung; im letztern Falle würde er der Unterstützung nicht bedürfen.

Abg. v. Thielau: Ich habe bereits darauf angetragen, daß, wenn der Antrag der hohen Staatsregierung angenommen wird, die Deputation sich dafür erklären und ihn als Deputationsvorschlag hinstellen möchte, und ich bitte den Herrn Präsidenten,